

Tarif- und Preisregelung der GEWOBA Energie GmbH

Rembertstraße 92, 28195 Bremen

für die Versorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

Preise ab 1. Februar 2018

Der GEWOBA Energie GmbH -Tarif ist ein Tarif in Anlehnung an den Grundversorgungstarif des örtlichen Grundversorgers. Der Arbeitspreis des Tarifs der GEWOBA Energie GmbH ist stets um 2 ct/kWh günstiger, als der Grundversorgungstarif. Sollte der Grundversorgungstarif aufgehoben werden oder der örtliche Grundversorger im Sinne des § 36 Abs. 2 EnWG wechseln, so tritt an dessen Stelle ein wirtschaftlich vergleichbarer Tarif des örtlichen Grundversorgers.

1. Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf. Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Der Grundpreis ist der monatliche Preis für die Bereitstellung von elektrischer Leistung (kW), für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und ggf. von den Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen. Über die zu erwartenden Jahreskosten werden monatliche Abschläge angefordert. Unter dem Begriff „ein Jahr“ ist der Abrechnungszeitraum von 12 Monaten zu verstehen, dieser kann unterjährig variieren. Im Einzelnen betragen die Preise:

Tarif	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis EUR/Monat
Basis	18,49 (22,00)	7,21 (8,58)

Die angegebenen Beträge geben die Netto- und Bruttopreise (in Klammern) wieder. Der Bruttobetrag enthält alle derzeit abzuführenden Abgaben und Steuern in gesetzlicher Höhe.

Der Arbeitspreis enthält die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) in der bei Lieferbeginn geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird in der Rechnung ausgewiesen. Maßgeblich ist die für den jeweiligen Lieferzeitraum dem Lieferanten berechnete EEG-Umlage. Sie beträgt zum Zeitpunkt des Lieferbeginns 6,79 Cent/kWh. Ändert sich die EEG-Umlage, so wird der Preis entsprechend angepasst.

In den Rechnungen ist der Nettopreis maßgebend. Die bei der Umwandlung von Netto- in Bruttopreise möglicherweise entstehenden Rundungsdifferenzen werden nach den Regeln des sog. „Kaufmännischen Rundens“ auf- und abgerundet.

Der Nettogrund- und Nettoarbeitspreis erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

2. Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist nicht zulässig

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und sonstigen Vertragsbedingungen sind auf der Internetseite des Lieferanten mit der Adresse: www.gewoba-energie.de veröffentlicht. Der Kunde erhält diese Informationen ferner auf gesonderte Anforderung bei dem Lieferanten per Post oder elektronisch übersandt.

Dieses Tarifblatt wird ab dem Zeitpunkt unwirksam, von dem an in einem neuen Tarifblatt geregelte geänderte Preise gelten; dies gilt nur dann, wenn das neue Tarifblatt veröffentlicht und dem Kunden übermittelt wird. Besteht mit dem Kunden eine Festpreisvereinbarung, so gilt das neue Tarifblatt erst nach Auslaufen der Festpreisvereinbarung.